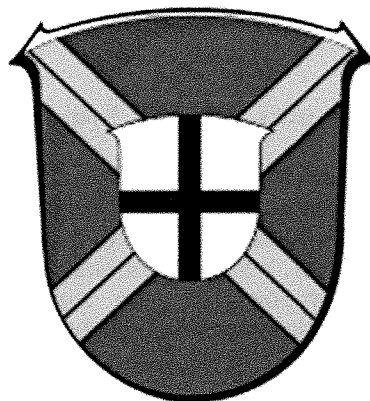


· FERNWALD

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Fernwald für das Haushaltsjahr 2019



1. Gesetzliche Grundlage und Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept

Grundlagen (HGO + GemHVO)

Gem. § 92 Abs. 4 HGO n.F. (ab 01.01.2019) soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. In Absatz 5 wird weiter erläutert, dass der Haushalt in Planung ausgeglichen ist, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

§ 92a Allgemeine Haushaltsgrundsätze n.F.

- (1) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn
 1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
 2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.
- (2) Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.
- (3) Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 92a HGO

Nach geführter Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Gießen, sowie den Regelungen gem. Finanzplanungserlass vom 13. September 2018 und dem Informationsschreiben durch den Hessischen Städtetag (siehe Anlage) besteht die Möglichkeit gem. § 25 Abs. 3 GemHVO die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Damit ist es den Kommunen möglich, Alt-Fehlbeträge (bis einschließlich 2018) mit ihrem positiven Eigenkapital zu verrechnen.

Diese Möglichkeit wurde durch die Gemeinde Fernwald in Anspruch genommen. Vgl. hierzu Beschluss zur VL 85/2018 der GeVert. vom 02. April 2019 zur -Verrechnung von entstandenen nicht abgedeckten Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Eigenkapital-.

§ 92a Abs. 2 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO führt weiter aus, dass im Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben sind. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.

Ausgangslage

Der am 23. November 2018 durch den Gemeindevorstand festgestellte Haushaltsplanentwurf 2019 weist ein negatives ordentlichen Ergebnis i.H.v. 1.932.242 € aus.

Aufgrund des deutlich negativen ordentlichen Ergebnisses wurden alle Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Vertreter zu einem Gespräch am 04. Dezember 2018 eingeladen, um über die aktuelle Haushaltssituation der Gemeinde Fernwald informiert zu werden. Im Nachgang an das sehr konstruktiv geführte Gespräch wurde sich darauf verständigt, den Haushalt für das Jahr 2019 in der 1. Sitzungsrunde 2019 in die Gemeindevertretung einzubringen.

Mit Datum vom 13. März 2019 wurde durch den Gemeindevorstand eine Änderungsliste zum Haushalt 2019 beraten. Diese Änderungsliste wurde sodann durch die Ausschüsse beraten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen.

Durch die Anpassungen aufgrund der Änderungsliste, weist das ordentliche Ergebnis nun einen negativen Betrag i.H.v. 1.442.142 € aus.

Ursachenbeschreibung

1. Entwicklung der steuerlichen Ertragsquellen (Gewerbsteuer)
 - Einbruch der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2018 i.H.v. ca. 1,45 Mio. € und einer damit verbundenen Vorauszahlungsanpassung für 2019
2. Kostenentwicklung
 - a. Personalkosten
 - o Erhöhung der Personalkosten im Bereich der Kinderbetreuung (8 neue Stellen) sowie weitere tarifliche Anpassungen ca. 450.000 €

Darstellung des Konsolidierungsbedarfs / Konsolidierungsziels / Konsolidierungskriterien

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes sollte es sein, im aufgeführten Zeitraum für die Jahre 2019 bis 2022 eine Ausgewogenheit der Erträge und Aufwendungen herzustellen, um nachhaltig einen dauerhaften Haushaltsausgleich bzw. Überschuss zur Bildung von Rücklagen zu erreichen.

Die Gemeinde Fernwald beruft sich grundsätzlich auf die nachfolgenden Kriterien für die zukünftige Haushaltssicherung:

1. **Pflichtaufgaben**
 - Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten im Pflichtbereich
2. **Freiwillige Leistungen**
 - Verbot der Ausweitung freiwilliger Leistungen oder des Eingangs zusätzlicher vertraglicher Bindungen; Auflösung bzw. Auslauf bestehender vertraglicher Verpflichtungen
3. **Gebührenhaushalte**
 - Erhöhung des Kostendeckungsgrades in den Gebührenhaushalten

4. Investitionsbereich

- Unterscheidung von wünschenswerten und wirklich notwendigen Maßnahmen; Vermeidung hoher Folgekosten durch Anwendung § 12 GemHVO (Erheblichkeitsgrenze) gem. Beschluss Gemeindevorstand vom 11. April 2018 (VL-1/2018).

5. Spezielle Einnahmemöglichkeiten

- Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten (z.B. stringente Anwendung der Feuerwehrgebührensatzung; vermehrte Anwendung der Verwaltungskostensatzung)

Maßnahmen zur Erreichung des Ausgleichs im Ergebnishaushalt:

Aufwendungen

- **Reduzierung der geplanten Ansätze um 10% (2019) in den Bereichen**
 - o 6001000; 6010100; 6011000; 6020000; 6030200; 6055000; 6061000; 6062000; 6063000; 6065000; 6069000; 6070000; 6089000; 6120000; 6131000; 6139000; 6161000; 6162000; 6163000; 6164000; 6165000; 6166000; 6169000
 - Reduzierung Aufwand ca. 75.000 €
- **Hier: Übernahme von Positionen aus der Aufstellung von Leistungen gegenüber Vereinen / Verbänden (siehe Anlage)**
 - o Einsparung der Mittel für Partnerschaften
 - Reduzierung Aufwand 1.000 € / Jahr
- **Anpassung der Öffnungszeiten Erdlager Albach / Wertstoffhof / Annahmestelle Ast- und Strauchwerk**
 - o Einsatz des Personals in anderen Einrichtungen der Gemeinde (z.B. Bauhof)
 - o Einsparung von Unterhaltungskosten (Strom, Gas etc.)
 - Reduzierung Aufwand ca. 5.000 € / Jahr

Erträge

- **Steigerung des Deckungsgrades der Kita-Gebühren**
 - o Erhöhung Deckungsgrad auf 25%
 - o In 2. Schritten (von 01.01.2020 bis 31.12.2021)
- **Kostenerstattung Strom für Flutlichtanlage Steinbach**
 - o Ertragssteigerung ca. 1.000 € / Jahr
- **Kostenerstattung Wasser / Kanal durch Sportvereine sowie der Kleingartenanlage und Kleintierpark**
 - o Ertragssteigerung ca. 4.500 € / Jahr
- **Steigerung des Deckungsgrades der Friedhofsgebühren**
 - o Erhöhung Deckungsgrad auf 85%
 - o In 2. Schritten (von 01.01.2020 bis 31.12.2021)

- **Partnerschaften**
 - o Ansatz herausgenommen
 - Aufwandsminderung 1.000 € ab 2019
- **Erhöhung Gewerbesteuer und Grundsteuer B**
 - o Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer
 - 10%-Pkt. = ca. 113.000 € / Jahr
 - o Erhöhung um 20 %-Pkt. = 226.000 €
 - o Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B
 - 10%-Pkt. = ca. 24.500 € / Jahr
 - o Erhöhung um 60 %-Pkt. = 147.000 €

geplantes ordentliches Ergebnis - einschl. Änderungsliste vom 13.03.2019 + Änderung HFA vom 20.03.2019 / 2. Änderungsliste vom 22.05.2019 + Änderung HFA vom 12.06.2019			-1.168.060,00 €	593.483,00 €	646.620,00 €	1.136.569,00 €
Zuordnung	Bezeichnung		2019 -in Euro-	2020 -in Euro-	2021 -in Euro-	2022 -in Euro-
verschiedene KSt.	Aufwandsreduzierung	Reduzierung der geplanten Ansätze um 10 % (2019)	75.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11520101	Aufwandsreduzierung	Anpassung Öffnungszeiten Erdlager	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
08430403	Ertragsmehrung	Kostenerstattung Strom für Flutlichtanlage	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
08420101 / 13560401	Ertragsmehrung	Kostenerstattung Wasser / Kanal durch Sportverine	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
04280103	Aufwandsreduzierung	Einsparung Mittel Partnerschaften	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
16610101	Ertragsmehrung	Erhöhung Grundsteuer B (+60 %-Pkt.) 2019-2021	147.000,00 €	147.000,00 €	147.000,00 €	-
16610101	Ertragsmehrung	Erhöhung Gewerbesteuer (+20 %-Pkt.) 2019-2021	226.000,00 €	226.000,00 €	226.000,00 €	-
Saldo			-713.560,00 €	977.983,00 €	1.031.120,00 €	1.148.069,00 €

Die Auswirkungen der dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan 2019 und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2020 – 2022) berücksichtigt.

Das in der Prognose für die Folgejahre positive ordentliche Ergebnis, beruht hauptsächlich auf der, durch den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) basierenden, höheren Schlüsselzuweisung sowie einer Minimierung der Kreis- und Schulumlage.

Gleichzeitig ist anzumerken, dass für die Zeit ab 2020 gem. § 6 Abs. 3 Satz 5 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) der Landesvervielfältiger von 49,5 v.H. um 29 Punkte auf dann noch 20,5 v.H. abgesenkt wurde. Hieraus ergibt sich ein Gesamtvervielfältiger von 35 v.H. ab 2020 (vgl. BGBl 2018 I.S. 2522, Eildienst 4 vom 16.01.2019 sowie Eildienst 23 vom 15.02.2019). Der Finanzplanungserlass vom 13.09.2018 ist noch von einer Nachfolgereglung ausgegangen. Eine entsprechende Minimierung des Vervielfältigers ist ab 2020 berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt, die verbindliche Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2019 einschl. der beratenen Änderungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.06.2019.

Eine zukünftige Anpassung der genannten Maßnahmen, in Bezug auf eine mögliche Senkung der Steuern, den Wegfall der erhobenen Kostenerstattungen bzw. der Wiederaufnahme von Leistungen an Vereine und Verbände, soll in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

Fernwald, den 26.06.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bechthold', written in a cursive style.

Bechthold
Bürgermeister